

**Hundesteuersatzung
der Stadt Laatzen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2004**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht, Haltung**

Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/ er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84 Euro
b) für den zweiten Hund	96 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	624 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr von Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über

das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 Abs. 1) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2) werden bei der Anrechnung der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hund als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in **einer Gemeinde/Stadt** innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
3. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen (ärztlichen) Bescheinigung abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziff. 1-4 und Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegeben Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines

Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ist ein nach Abs. 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres bzw. halbjährlich zum 15.02 und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. Hierbei ist die Rasse und der Wurfstag des Hundes und bei Anschaffung eines Hundes auch der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder vorherigen Hundehalters anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet der Stadt oder deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder Unlesbarkeit wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt bzw. zugesandt. Für den Ersatz einer verlorenen Hundesteuermarke werden Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzten erhoben.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (4) Hundehalterinnen/Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht

wahrheitsgemäß erteilt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung vom 23.07.1998 aufgehoben.

Laatzen, den 18.10.2001

Stadt Laatzen
Hauke Jagau
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung hat der Rat der Stadt Laatzen am 16.12.04 beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der Region Hannover am 30.12.04, Nr. 51, bekannt gemacht und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Laatzen, 16.12.2004

Stadt Laatzen

Jagau,
Bürgermeister